

Satzung der Universität Augsburg zur Verwendung von Studienzuschüssen (Studienzuschusssatzung) vom 15. Mai 2013, geändert durch Satzung vom 27. November 2013 [\*]

Aufgrund des Art. 5a Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

## § 1

### Verwendung und Verteilung der Studienzuschüsse

- (1) Die der Universität Augsburg zufließenden Studienzuschüsse nach Art. 5a Abs. 1 Satz 1 BayHSchG und Kompensationsmittel nach Art. 5a Abs. 1 Satz 3 BayHSchG werden zur Verbesserung der Studienbedingungen verwendet.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Zweckbindung werden von den zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mitteln 25% für Maßnahmen von gesamtuniversitären Belangen zur Verbesserung der Studienbedingungen sowie zum verwaltungsmäßigen Vollzug und zur Erfüllung von Berichtspflichten verwendet. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Verwendung dieser Mittel wird durch zwei Mitglieder der Universitätsleitung und zwei Mitglieder des Studentischen Sprecherrats getroffen. <sup>3</sup>Das Gremium soll einmal im Semester zur Beratung und/oder Entscheidung zusammenkommen. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheiden die Mitglieder der Universitätsleitung und die Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Gruppe der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Gruppe der Studierenden der Erweiterten Universitätsleitung.
- (3) <sup>1</sup>Die nach Anwendung von Absatz 2 verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten verteilt. <sup>2</sup>Für die Verteilung der Studienzuschüsse auf die Fakultäten werden die Studierendenäquivalente des 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres verwendet.
- \* (4) <sup>1</sup>Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden der Dekan oder die Dekanin und der Studiendekan oder die Studiendekanin mit den beiden studentischen Vertretern oder Vertreterinnen im Fakultätsrat. <sup>2</sup>Das Gremium soll einmal im Semester zur Beratung und/oder Entscheidung zusammenkommen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Aufhebung oder Verringerung einer haushaltsgesetzlichen Sperre erfolgt die Verwendung der dann zusätzlich zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel nach den Absätzen 2 bis 4. <sup>2</sup>Bei der Erhöhung einer haushaltsgesetzlichen Sperre ist die Entscheidung über die Verwendung der Mittel nach den Absätzen 2 bis 4 unter Berücksichtigung des geringeren Mittelzuflusses erneut zu treffen.
- \* (6) <sup>1</sup>Die Einrichtungen, die Studienzuschüsse oder Kompensationsmittel erhalten haben, und die Fakultäten legen der Universitätsleitung und dem Studentischen Konvent jährlich spätestens bis zu Beginn des Wintersemesters einen Bericht über die Verwendung der im vorausgegangenen Kalenderjahr zugewiesenen Mittel vor. <sup>2</sup>Die Universitätsleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Mittelverwendung darzulegen ist. <sup>3</sup>Die Universitätsleitung legt dem Studentischen Konvent, der Erweiterten Universitätsleitung und dem Universitätsrat jährlich den nach Art. 5a Abs. 5 BayHSchG zu erstellenden Bericht vor.
- (7) Sofern sich die in Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 genannten Gremien keine Geschäftsordnung geben, gilt die Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.